

II-13837 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 50.200/4-3/94

1010 Wien, den 28. MAI 1994
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:

Klappe: ---

6271/AB

1994 -05- 30

zu 6354/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek,
betreffend Nutzung offizieller Publikationen der AK NÖ
für politische Propaganda, Nr. 6354/J

Frage 1

Zu welchen Aufgaben der Arbeiterkammern nach dem AKG gehört der Abdruck einer Rezension, mit der eine Oppositionspartei direkt angegriffen wird?

Frage 2

Halten Sie den Abdruck derartiger Artikel in einer Zeitschrift, die mit Arbeiterkammerumlagen finanziert wird, für rechtlich korrekt?

Frage 3

Wenn ja, wodurch wird eine gleich kritische Berichterstattung über alle Parteien sichergestellt, die doch wohl - wenn derartige Veröffentlichungen überhaupt mit einer Interessenvertretung vereinbar sind - im Sinne einer überparteilichen Tätigkeit der Arbeiterkammern vorausgesetzt werden müßte?

Frage 4

Wann sind vergleichbar kritische Artikel, die sich gegen die SPÖ oder die ÖVP gerichtet haben, in Publikationen der Arbeiterkammer Niederösterreich erschienen?

- 2 -

Antwort

Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage kann nur eine Angelegenheit der Vollziehung sein (Art. 52 B-VG und § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975).

Außerhalb des Bereichs, der dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegt, liegt daher die Tätigkeit von Organen, die nicht von § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 erfaßt sind, dazu zählen auch die Organe von Körperschaften im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung.

Das parlamentarische Interpellationsrecht im Bereich der gesetzlichen Interessenvertretungen bezieht sich daher nur auf die Ausübung der staatlichen Aufsicht, wie sie in den jeweiligen Materienengesetzen determiniert ist.

Die Aufsicht über die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer ist im Arbeiterkammergesetz 1992, im speziellen in § 91 dieses Gesetzes, geregelt.

Darin ist die Überwachung der Publikationstätigkeit und der Öffentlichkeitsarbeit einer Arbeiterkammer nicht als Aufgabe der Aufsicht festgelegt. Da sich die gegenständliche Anfrage nicht auf Gegenstände der Vollziehung bezieht, ist ihre Beantwortung nicht möglich.

Der Bundesminister:

